

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen und dem Haushaltssicherungskonzept 2020 bis 2021 wurde in der Sitzung des Rates am 28.01.2019 gemäß § 80 GO formell eingebacht.

Nach Aufstellung des Entwurfs ergab sich aufgrund aktueller Entwicklungen Änderungsbedarf bei verschiedenen Haushaltsplanansätzen, der in Anlage 1 tabellarisch aufgeführt ist. Da die sich hieraus ergebenden Zins- und Tilgungszahlungen bereits im Ergebnis- und Finanzplan ausgewiesen werden, wurde auf eine wiederholte Ausweisung in der o.g. Anlage 1 verzichtet.

Die aktualisierte Haushaltssatzung und die aktualisierten Ergebnis- und Finanzpläne sind als Anlagen 4 bis 6 beigelegt.

### **Zu Beschluss b): Hebesatzänderungen zu Grund- und Gewerbesteuern**

Wesentlich zur Haushaltskonsolidierung tragen die Gemeindesteuern „Grundsteuer A“, „Grundsteuer B“ und die „Gewerbesteuer“ bei. Im Gegensatz zu den vergangenen Planungen ist nach aktuellem Stand keine zusätzliche – über die bereits im HPL 2018 bzw. im Entwurf 2019 berücksichtigte – Anpassung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern erforderlich.

Die Entwicklung der Hebesätze bis zum Jahr 2021 ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Steuerart		jährliche Hebesätze		
		2019 (siehe Anlage 2)	2020	2021
HPL 2019	Grundsteuer A	386	419	452
Vorjahresplanung	Grundsteuer A	386	419	452
HPL 2019	Grundsteuer B	641	697	753
Vorjahresplanung	Grundsteuer B	638	691	744
HPL 2019	Gewerbesteuer	519	525	531
Vorjahresplanung	Gewerbesteuer	519	525	531

### **Zu Beschluss c): Prioritätenliste für Investitionen**

Nach § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für die Aufnahme von Krediten eine Genehmigung der Kommunalaufsicht erforderlich (die auch für die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts herangezogen wird). Die Verwaltung hat hierzu einen Vorschlag für eine Prioritätenliste für die Maßnahmen der vorliegenden Planung erarbeitet, die als Anlage 3 beigelegt ist.

Folgende Bereiche und Prioritäten werden unterschieden:

- Bereich I: rentierliche Investitionen
- Bereich/Priorität II.1: im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig
- Bereich II.2: Sicherung der Vermögenssubstanz (wenn Verzicht unwirtschaftlich)
- Bereich II.3: Investitionen, zu denen Fördermittel bewilligt sind.

### **Zu Beschluss d): Verpflichtungsermächtigung INV16-0005 „Eulenbach, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz“.**

Für diese Maßnahme soll bereits der Großteil des Ansatzes 2020 in 2019 durch eine Ausschreibung vertraglich gebunden werden. Zwar erfolgt der Mittelabfluss des nächstjährigen Ansatzes erst in 2020,

allerdings ist für die vertragliche Bindung bereits in 2019 eine Ermächtigung des Rates erforderlich. Für diese Zwecke ist das Instrument der Verpflichtungsermächtigung (§ 85 GO NRW) geschaffen worden.

**Zu Beschluss e): Ermächtigungsübertragungen für die Errichtung von Gießkannenbäumen auf den städtischen Friedhöfen**

Der zentrale Beschluss zu den Ermächtigungsübertragungen 2019 ist in der Ratssitzung am 28.01.2019 erfolgt. Im Nachgang wurde festgestellt, dass die Beschaffung der Gießkannenbäume sich etwas über den Jahreswechsel verzögert hat (die Bezahlung erfolgte im Januar 2019). Deswegen wird eine zusätzliche Ermächtigungsübertragung benötigt. Das zahlungswirksame Budget in 2018 verfügt über ausreichende unverbrauchte Mittel zur Übertragung.

Rheinbach, den 06.03.2019

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Walter Kohlosser  
Kämmerer